



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

**Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Meldung von EU-Vogelschutzgebieten**

1. Mit welcher fachlichen Begründung wurden Gebiete, obwohl sie im Schreiben vom 03.04.2003 von der EU-Kommission als besonders wichtig oder als international bedeutend für den Vogelschutz beschrieben wurden, nicht als EU-Vogelschutzgebiet im Rahmen der Nachmeldungen zu Natura 2000 angemeldet?

Ich bitte, insbesondere auf die Gebiete nahe Heide, „Küste der Probstei“, „Großer (und Kleiner) Binnensee“, „Großer Plöner-See“, „Naturpark Au-krug“, „Warder See“, Neustädter Bucht“, „Heidmoor-Niederung“, Oldenburger Graben“, „Lauerholz“, „Hattstedter Marsch“, „Gotteskoogsee“, „Gülzower Holz und Rühlauer Forst“ und „Obere und mittlere Krückau mit Nebenflüssen“ einzugehen.

Die von der Kommission in dem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 für Schleswig-Holstein aufgeführten Defizite bei der Meldung von Vogelschutzgebieten wurden vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein fachlich geprüft. Die Prüfung erfolgte nach einem wissenschaftlichen Konzept, das im Wesentlichen auf zwei Eckpfeilern basiert:

- a) Auswahl der fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete („Fünfer-Liste“) für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie.
- b) Benennung der Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung gemäß Artikel 4

Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Grundlage für die Aufstellung der „Fünferliste“, also der fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, waren die im Landesamt für Natur und Umwelt und im Nationalparkamt vorliegenden vogelkundlichen Daten und weitere Daten, die insbesondere in den Regionalkarteien der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg abgelegt sind, sowie die in der Fachliteratur veröffentlichten Daten und einschlägigen Informationen.

Dieses Konzept entspricht den Kriterien zur Auswahl der IBA-Listen (Important Bird Area), die bis heute sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Gerichtshof als wissenschaftliches Beweismittel zur Auswahl von Vogelschutzgebieten herangezogen werden. Die Methode kann daher als anerkannt angesehen werden.

Die Prüfung hat für die einzelnen Gebiete ergeben:

Das Gebiet nahe Heide (Ostroher Moor) soll nicht gemeldet werden, weil es die Kriterien nicht erfüllt. Es steht nicht auf der „Fünfer-Liste“ und ist kein „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“.

Erweiterung „Küste der Probstei“ soll nachgemeldet werden, weil Kriterium b) „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“ erfüllt ist. Das Gebiet ist in dem größeren Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ enthalten.

Erweiterung „Großer (und Kleiner) Binnensee“ soll nachgemeldet werden, weil Kriterium b) „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“ erfüllt ist. Das Gebiet ist in dem größeren Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ enthalten.

Erweiterung „Großer Plöner See“ soll nachgemeldet werden, weil das Kriterium a) „Eines der fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ für mehrere in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten (Nonnengans, Schwarzkopfmöwe, Flussseseschwalbe) und das Kriterium b) „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“ erfüllt sind. Das Gebiet ist im Zuge der dritten Tranche zur Nachmeldung von FFH-Gebieten zugleich auch zur Meldung als Vogelschutzgebiet vorgeschlagen worden.

Erweiterung „Naturpark Aukrug“ soll nicht nachgemeldet werden, weil die außerhalb der bereits gemeldeten Kerngebiete „Wälder und Bäche im südlichen Aukrug“, „Tönsheider Wald, Glas- und Boxberg“, „Staatsforsten Barlohe“ und „Schierenwald“, (zusammen nahezu 10 Prozent des Naturparks) gelegenen Teile des Naturparks die fachlichen Auswahlkriterien nicht erfüllen.

Erweiterung „Wardersee“ soll nicht nachgemeldet werden, weil die erneute naturschutzfachliche Prüfung ergeben hat, dass der Wardersee bereits einschließlich eines ausreichend großen Umfeldes von landwirtschaftlich genutzten Gebieten (Gänseäsaungsflächen) als Vogelschutzgebiet gemeldet worden ist.

Die „Neustädter Bucht“ soll nicht nachgemeldet werden, weil das Gebiet mit Ausnahme des bereits als Vogelschutzgebiet gemeldeten „Brodtener Ufers“ die fachlichen Auswahlkriterien nicht erfüllt. Das Gebiet steht nicht auf der „Fünfer-Liste“ und ist kein „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“.

Die „Heidmoor-Niederung“ ist in den Grenzen des Naturschutzgebietes als Vogelschutzgebiet gemeldet. Eine Erweiterung ist fachlich nicht zu begründen.

Der „Oldenburger Graben“ ist als Vogelschutzgebiet gemeldet. Eine Erweiterung ist fachlich nicht zu begründen.

Das „Lauerholz“ ist als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Traveförde“ bereits gemeldet.

Die „Hattstedter Marsch“ soll nicht nachgemeldet werden, weil das Gebiet die fachlichen Kriterien nicht erfüllt. Das Gebiet steht nicht auf der „Fünfer-Liste“ und ist kein „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“.

Eine Erweiterung des „Gotteskooges“ soll nicht nachgemeldet werden, weil die außerhalb der bereits als Vogelschutzgebiet gemeldeten Gebiete (Gotteskoogsee und Umgebung sowie Abschnitte der Wiedau und die Marschseen an der deutsch-dänischen Grenze) gelegenen Flächen die Kriterien nicht erfüllen.

„Gülzower Holz und Rühlauer Forst“ sollen als Teilgebiete des Sachsenwaldes gemeldet werden, weil Kriterium a) „Eines der fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ für mehrere in Anhang I aufgeführte Arten (Schwarzstorch, Mittelspecht, Zwergschnäpper) erfüllt ist.

Die „Obere und mittlere Krückau mit Nebenflüssen“ soll nicht gemeldet werden, weil die Kriterien nicht erfüllt sind. Das Gebiet steht nicht auf der „Fünfer-Liste“ und ist kein „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung“.

2. Wie soll anderweitig der Vogelschutz in den unter Frage 1 genannten Gebieten sichergestellt und verbessert werden?  
Ich bitte, ebenfalls auf die oben genannten Gebiete einzeln einzugehen.

In den wenigen Gebieten oder Gebietsteilen, die nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet werden sollen, weil sie die fachlichen Auswahlkriterien nicht erfüllen, wird der Schutz der Vögel durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sichergestellt. Sofern nicht Schutzkategorien des Flächenschutzes greifen, wie z. B. Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet ist dies insbesondere der § 24 des Landesnaturschutzgesetzes, der den allgemeinen Schutz der Tiere und Pflanzen regelt.

3. In welcher Höhe werden Finanzmittel in den kommenden Jahren im Rahmen des angestrebten Vertragsnaturschutzes im zukünftigen Vogelschutzgebiet auf der Halbinsel Eiderstedt für Ausgleichszahlungen an die Landeigentümer benötigt, sofern alle Landeigentümer dem Vertragsnaturschutz zustimmen?

Bei den Zahlungen für die von den Vogelschutzgebietsausweisungen betroffenen Landwirten muss unterschieden werden zwischen dem so genannten Grundschutz, der über die Grünlanderhaltungsprämie mit einer Summe von 77,- €/ha vergütet werden soll sowie über zusätzliche auf das jeweilige Schutzgebiet ausgerichtete Vertragsnaturschutzmodelle (für Eiderstedt z.B. Trauerseeschwalbenvertrag).

Derzeit ist eine Aussage über die Höhe möglicher Zahlungen im Rahmen des Grundschatzes bzw. im Rahmen von Vertragsnaturschutzangeboten für Eiderstedt nicht möglich, da die Gebietskulisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bekannt ist und das Beteiligungsverfahren abzuwarten ist.

4. Aus welchen Finanzquellen sollen die Ausgleichszahlungen für den angestrebten Vertragsnaturschutz im zukünftigen Vogelschutzgebiet auf der Halbinsel Eiderstedt in den kommenden Jahren gespeist werden und sind hierzu schon konkrete Beschlüsse der Landesregierung gefasst worden?

Im Doppelhaushalt 2004/2005 sind für Ausgleichszahlungen in den FFH-Gebieten sowie für die zukünftigen Vogelschutzgebiete insgesamt für zwei Jahre 4,19 Mio € in den Titeln 1302 – 681 44 sowie in der MG 10 Titel 1302 – 681 14 ab dem Jahr 2005 veranschlagt. Die in Titel 1302 – 681 44 veranschlagten Haushaltsmittel werden zu 50 Prozent aus steuerfinanzierten Mitteln sowie zu 50 Prozent aus EU-Kofinanzierungsmitteln aufgebracht. Die in Titel 1302 – 681 14 der MG 10 veranschlagten Haushaltsmittel werden aus Einnahmen der Grundwasserentnahmeabgabe aufgebracht. Zusätzliche Mittel für spezielle Vertragsangebote in den Vogelschutzgebieten sollen durch Umschichtungen und Inanspruchnahme von Modulationsmitteln aufgebracht werden.

5. Unter welchen Haushaltsstellen sind im Doppelhaushalt 2004/2005 Finanzmittel für Ausgleichszahlungen für den angestrebten Vertragsnaturschutz im zukünftigen Vogelschutzgebiet auf der Halbinsel Eiderstedt bereitgestellt worden und wie hoch sind die dort für die Halbinsel Eiderstedt veranschlagten Summen?

Siehe Antworten zu 3. und 4.